



XI. Höhere Wesen befahlen: Aufhängen!

9. Mai 1976, Sonntag, 7.34 Uhr, JVA Stuttgart-Stammheim: zwei Beamte öffnen die Tür der Zelle 719 und finden Ulrike Meinhof, tot, erhängt am Gitter des linken Zellenfensters, das Gesicht der Tür zu gewandt. Noch am Mittag wird die amtliche Obduktion durch die Professoren Rauschke und Mallach vorgenommen. Sie kommen, genau wie der von Ulrike Meinhofs Schwester mit einer Nachobduktion beauftragte Prof. Jansen zu folgendem Ergebnis: „Die Anordnung des Hängens der Leiche in der Zelle, die Anbringung und Länge des Erhängungswerkzeuges sowie die am Auffindort und bei der Obduktion erhobenen gerichtsmedizinischen Befunde entsprechen einer eindeutigen Selbsterhängung mit folgendem Hergang: Frau Meinhof hat sich auf den unter dem Fenster auf der Bettmatratze stehenden Stuhl gestellt, den Handtuchstreifen unter dem Kinn doppelt verknotet und den Stuhl durch einen Schritt ins Leere verlassen, so dass sie frei am Fenstergitter hing und bald darauf bewusstlos wurde und in folge Erstickung starb.“

Der Befund Suizid ist bis heute umstritten. Eine unabhängige Internationale Untersuchungskommission kam zu dem Ergebnis, dass „Ulrike Meinhof tot war, als man sie aufhängte“ und dass es „beunruhigende Indizien“ gäbe, die auf das „Eingreifen eines Dritten“ hinwiesen. Neben anderen Indizien, die gegen einen Selbstmord sprachen, stützte sich die Untersuchungskommission insbesondere auch auf den Handtuchstreifen, der zur Strangulation benutzt worden sein soll.

Eine Rolle spielte z.B. die Länge des Handtuchstricks: War er 51 cm, wie das offizielle Gutachten behauptete? Oder 80 - 82 cm, von denen die Internationale Kommission spricht. Beide Längen scheinen in jedem Fall zum Erhängen: Eine Schlinge mit 51 cm Umfang ist zu klein, um erwachsene Köpfe hindurchzustecken. Bei 80 cm ist das Gegenteil der Fall: „Die Aufhängung in einer so weiten (80 - 82 cm) Schlinge ist nicht nur ein wenig taugliches Mittel zur Erhängung eines Menschen, sondern ist auch nicht geeignet dazu, eine Leiche stundenlang in der Hängelage zu halten, denn sie würde nach den gleichen physikalischen Gesetzen aus der Schlinge herausfallen wie der lebende Mensch, soweit er bewusstlos ist. Eine einigermaßen sichere Aufhängung ist nur dann möglich, wenn man die Totenstarre dazu benutzt, den Kopf in eine Haltung zu bringen, durch die die Schlaufe nicht mehr abgestreift werden kann.“

Unklar ist bis heute auch, wie der 4 cm breite Handtuchstreifen an dem Fenstergitter befestigt wurde: „Das Maschengitter hat Quadrate von 9 mm/9 mm; es ist unmöglich, ohne Hilfsmittel einen derartigen Streifen durch das Gitter nach aussen, um eine Strebe herum und wieder nach innen zu ziehen. Ein dazu geeignetes Instrument, wie eine Pinzette zum Beispiel, wurde in Ulrike Meinhofs Zelle nicht gefunden.“

Auch scheint ein 4 cm breiter Handtuchstreifen nicht in der Lage zu sein, das Gewicht einer Person stundenlang zu ertragen. Aus einer Mitteilung von Ingrid Schubert vom 27. Mai 1977:

„Wir sind durch Berechnungen und Experimente zu Ergebnissen gekommen, die nicht nur eine Manipulation an dem Strick beweisen, sondern auch, dass ein Strick aus diesem Material und von dieser Breite von 4 cm bei jeder plötzlichen ruckartigen Belastung sofort reisst.“

Wir haben zweimal den Versuch gemacht, mit einem 4 cm breiten Streifen aus genau diesem Material – blaukariertes Gefängnishandtuch – einmal mit einem älteren, verwaschenen, etwas morscheren und einmal mit einem neuen Handtuch. Beide Versuche hatten das gleiche Ergebnis: bei relativ geringer Belastung riss der Strick am Aufhängepunkt (Gitter). Einer plötzlichen Belastung von 50 kg und angeblichen Strampelbewegungen, die Rauschke zur Erklärung der Verletzung an den Beinen behauptet, hätte ein Strick dieser Art und Breite nicht standgehalten.“